

Ein angebliches Kompromiß der katholischen Kirche mit dem Neomalthusianismus.

Von Dr Lambert Ehrlich, Theologieprofessor in Klagenfurt.

Im Jahre 1915 ist als 136. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien“ ein Buch, betitelt: „Die Bevölkerungstheorien der letzten Jahre“ von Oskar Wingen, erschienen, das sich für die sogenannte Wohlstandstheorie, vertreten von Mombert und Brentano, betreffs der Frage des Geburtenrückganges einsetzt und zugleich scharf gegen die Rationalisierungstheorie des bekannten Breslauer Bevölkerungstheoretikers, Dr Julius Wolf, polemisiert. In der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrgang 1916, Heft 11, läßt nun Wolf Oskar Wingen eine sehr scharfe Replik zuteil werden, worin er gegen ihn den Vorwurf erhebt, daß Wingen seine Lehre vom Geburtenrückgang reichlich entstellt und verkümmert wiedergibt, zu dem Ende, sie ohne Schwierigkeit widerlegen zu können. In der Polemik gegen Wolf zieht Wingen auch scharf zu Felde gegen die Behauptung Wolfs, daß das katholische Glaubensbekenntnis eine wirksamere Waffe im Kampfe gegen den Neomalthusianismus sei als das protestantische. Beim Katholiken sei es nach Wolf die bewußte Anerkennung der Tradition, wonach sich die geschlechtliche Betätigung mit Fortpflanzungsabsicht bewußt im Sinne des göttlichen Gebotes vollzieht, ferner schärfste Bekämpfung aller die Konzeption verhindernden Praktiken durch die Kirche und die Möglichkeit, durch den Beichtstuhl die Befolgung der religiösen Gebote kontrollieren zu können.

Wolf sagt (S. 93, Der Geburtenrückgang, Jena 1912): „Schärfer läßt sich diese modernste Behandlung des Geschlechtsaktes, nämlich die Präventivtechnik, nicht verdammen.“ Diese Charakterisierung des katholischen Standpunktes unterzieht Wingen einer Kritik, indem er nachzuweisen sucht: Daß die katholische Kirche in der Frage des sexuellen Rationalismus vor der entgegenwirkenden Entwicklung kapituliert habe, in der Praxis den rigorosen Standpunkt verlassen und die Konzeptionsverhinderung, wenn auch in bestimmt umschriebener Form, als „nicht unerlaubt“ erklärt habe (S. 162). Wingen glaubt mit den Worten schließen zu dürfen: Praktisch hat also, das zeigen unsere Ausführungen, die katholische Kirche vor dem Protestantismus in dieser Frage heute nichts mehr voraus. Die Katholiken können, ebenso wie die Protestanten „Kritik“ am Bibelworte üben, die „Tradition“ verachten.

Stolz war bisher die Kirche auf ihre einzigartige und unbeugsame Stellungnahme in der immer wichtiger werdenden Frage der Geburtenbeschränkung, und zahlreiche Gegner haben ihre Intransigenz wenigstens mit Achtung anerkannt.

Wingen ist unseres Wissens der erste, der behauptet, die Kirche hätte auch in dieser Frage, wie stets, ein Kompromiß geschlossen.

Da diese angeblich bewiesene Behauptung zweifellos Schule machen und unkontrolliert wiederholt werden wird, so ist es nicht zwecklos, zu den Ausführungen Wingens Stellung zu nehmen. Es soll auch ein Schulbeispiel sein für die oberflächliche, unwissenschaftliche Behandlungsweise des katholischen Standpunktes.

Wolf sagt (S. 93 a. a. O.), daß ihm bezüglich der Stellungnahme der Kirche zur eigentlichen Prävention das entsprechende Material fehlte.

Wingen beruft sich dagegen auf authentisches Material.

Wir lassen hier Wingens Ausführungen folgen (S. 159):

„Nach katholischer Lehre ist die menschliche Ehe eine Konzeption an die Sündhaftigkeit der Menschen, sie ist eine Folge des Sündenfalles, und so erscheint namentlich das Weib als Trägerin aller Sünde. Höher als die Ehe steht die Ehelosigkeit, die vollkommene Keuschheit des Mannes wie des Weibes. Da nun aber die Leidenschaften der Menschen stärker sind als alle asketischen und mönchischen Ideale, da die Menschen sich auch dem göttlichen Gebot gemäß — seid fruchtbar und mehret euch — fortpflanzen müssen, was nun einmal nur auf geschlechtlichem Wege stattfinden kann, so hat die Kirche die Ehe als das Institut anerkannt, das diesem Zwecke dienen soll. Ziel und Zweck der Ehe ist also einzig und allein die Kindererzeugung, die geschlechtliche Vereinigung der Gatten dient nicht etwa der Lust, sondern nur der Fortpflanzung. Darum ist es schwere Sünde, wenn die Ehegatten den Willen Gottes mißachten und künstlich die Folgen des Geschlechtsverkehrs verhindern, der sündigen Geschlechtslust frönen. Dieser Geschlechtsverkehr ohne Fortpflanzungsabsicht wird in der katholischen Moraltheologie bekanntlich als Onanismus conjugalıs bezeichnet und gehört zu den sieben Hauptsünden, als geschehen contra ordinem naturae (vgl. Anton Koch, „Lehrbuch der Moraltheologie“, 3. Aufl., Freiburg i. B. 1910). „Die das nicht wollen (Vater und Mutter werden)“, lesen wir beim heiligen Augustinus, „mögen wohl Gatten heißen, sind es aber nicht; nichts von der Wahrheit der Ehe behalten sie, sondern sie wollen durch den ehrbaren Namen ihre Schändlichkeit verhüllen. Und sind sie beide nicht so gesinnt, so wage ich doch zu sagen: Entweder ist da die Frau die Dirne des Mannes, oder der Mann der Lüstling der Frau.“ „Diese strengen Worte“, fügt Josef Mausbach, dem wir das Zitat entnehmen, hinzu, „kennzeichnen den Standpunkt, den die Kirche bis heute innehält.“ (Die Kirche und die moderne Kultur in: Religion, Christentum, Kirche, herausgegeben von Esser und Mausbach, Bd. 3, S. 174, München 1912.)

Daher werden wir uns nicht wundern, wenn die Kirche in eiserner Konsequenz ihrer Lehre, theoretisch wenigstens, jede Art der Schwangerschaftsverhütung verwirft und denen, die dennoch wider dieses Verbot handeln, schwerste Strafe androht. „Wenn aber, was Gott verhüten wolle, katholische Eheleute so verstockt und

verblendet wären, daß sie dem göttlichen Gebote den Gehorsam verweigern, unserer Mahnung (zur Pflicht zurückzukehren) Ohr und Herz verschließen und auf solchen bösen Wegen weiter wandeln, so mögen sie wissen, daß sie dadurch sich selbst vom Empfang der heiligen Sakramente ausschließen; denn solange sie in ihrer Sünde verharren, können sie der Losprechung nicht teilhaftig werden.“ (Hirtenbrief a. a. O., S. 18.) Das bedeutet aber die ewige Verdammnis.

Wir sehen, nach der „reinen“ Lehre macht die Kirche keine Konzessionen, jedes Kompromiß ist ihr fremd, und unerbittlich folgt der schweren Sünde die härteste Strafe. Man muß anerkennen, daß diese lückenlose, bis zum äußersten konsequente Lehre etwas Großes an sich hat, aber es ergeht ihr wie allen absoluten Forderungen: eines Tages steht sie vor der Wahl, mit den widerstrebenden Mächten des realen Daseins einen Kompromiß zu schließen, oder wie Ibsens „Brand“ in seiner Forderung „Alles oder nichts“ sich selbst das Grab zu graben. Die tatsächliche Politik der katholischen Kirche hat sich aber nun stets den geänderten Verhältnissen anzupassen gewußt. So hat sie auch in dieser Frage des sexuellen Rationalismus vor der entgegenwirkenden Entwicklung kapituliert.

Es war im Jahre 1842, als der Bischof Bouvier von Le Mons in Frankreich dem Urteile des Papstes Gregor XVI. die Frage der fakultativen Sterilität unterbreitete, ihm dabei vorstellend, daß man bei der Behandlung der Konzeptionsverhütung als Todsünde Gefahr laufe, die Beichtfinder vom Beichtstuhle fernzuhalten (vgl. Havelock Ellis, „Geschlecht und Gesellschaft“, II. Teil, Appendix S. 379/80). Daraufhin erklärte denn die Curia Sacra Poenitentiarum, daß bei dem Coitus interruptus, der gewöhnlichen Methode der Konzeptionsverhinderung, die Frau, die von ihrem Manne dazu gezwungen ist, keine Todsünde begeht. Sie erinnert weiter den Bischof an das weiße Wort des heiligen Liguori, „des in diesen Fragen gelehrtesten und erfahrensten Mannes“, daß ja der Beichtvater nicht verpflichtet sei, über das Debitum conjugale zu inquiren. Er solle schweigen, wenn er nicht ausdrücklich um seine Meinung gefragt würde. Damit ist also schon der Einfluß des Beichtstuhles in dieser Richtung sehr in Frage gestellt; denn die meisten katholischen Eheleute, wenigstens die städtischen, scheuen sich wohl heute, diese Intimitäten im Beichtstuhl zu erörtern. Nachdem einmal diese Bresche in die „reine Lehre“ gelegt war, konnte es nicht ausbleiben, daß die Kirche dem wachsenden Zeitgeiste gegenüber zu noch größerem Zugeständnis sich bequemen mußte. Und so kann denn tatsächlich heute jemand ein guter, kirchlicher Katholik sein und dennoch in seinen vier Wänden der so verpönten fakultativen Sterilität huldigen. In dem am vorzüglichsten benutzten moraltheologischen Werke, der Theologia moralis des Jesuiten A. Lehmkuhl (Bd. II, S. 603, IV., Freiburg i. B. 1885), lesen wir: „Ehegatten, die eine zahlreiche Nachkommenschaft befürchten (!), kann, wenn sie sonst vielleicht durch Unenthaltbarkeit

sündigen würden, geraten werden, diejenige Zeit für ihr eheliches Recht zu benutzen, während welcher die geringste Aussicht für Befruchtung besteht, und während der übrigen Zeit enthaltsam zu sein, das heißt, von einigen Tagen vor Beginn der monatlichen Menstruation an bis volle 14 Tage nach Beginn derselben.

Diese Praxis hat die heilige Pönitentiarie unter dem 16. Juni 1880 „für nicht unerlaubt erklärt“. (Nach der Uebersetzung von Hoensbroech, „Das Papsttum“, Bd. II, S. 346, Leipzig 1902). Das gleiche Rezept gibt auch der Pastoralmediziner Capellmann in seiner Broschüre „Fakultative Sterilität ohne Verletzung der Sittengesetze“ (Nachen 1896) an. Sehen wir nun zunächst einmal davon ab, ob das empfohlene Mittel wirklich den beabsichtigten Zweck erreichen läßt oder nicht, so wäre festzuhalten, daß die Kirche in der Praxis ihren rigorosen Standpunkt verlassen hat, daß sie die Konzeptionsverhinderung, wenn auch in bestimmt ungeschriebener Form, als „nicht unerlaubt“ erklärt, dann können wir aber nicht mehr behaupten, daß sie den sichern Damm gegen den Geburtenrückgang darstellt, als welchen Julius Wolf, der ja selbst zugeben muß, daß sie keine „absolute“ Sicherheit bietet (a. a. D., S. 103), sie ansehen möchte.

Was die fakultative Sterilität „ohne Verletzung der Sittengesetze“ (Capellmann) angeht, so ist das einfach ein Widerspruch in sich selbst. „Was wollen denn die katholischen Eheleute“, schreibt der ehemalige katholische Pfarrer Josef Leute in seinem Buche: „Das Sexualproblem und die katholische Kirche“ (Frankfurt a. M. 1908), „mit ihrem Mittel anderes, als der Geschlechtslust zu frönen, ohne dabei die Last der Fürsorge für die Nachkommenschaft zu übernehmen?“ Meine Beichtstuhlerfahrungen berechtigen mich zu dem Ausspruch, daß diejenigen, die dieses angeblich moralische Mittel anwandten, genau dieselbe Intention hatten, wie die Freunde des Kondoms, nämlich der Natur ein Schnippchen zu schlagen. Wenn also die Intention eine zweifellos unmoralische war, wie sollte die Anwendung auch dieses Mittels erlaubt sein? . . . Zwischen dieser empfohlenen Art, dem Kindersegen auszuweichen, und dem der Neomalthusianer ist ein herzlich unbedeutender Unterschied: beide intendieren die „Liebe ohne Kinder“, eine Zeugung wird „bewußt ausgeschlossen“ (a. a. D., S. 104). Dieser Hinweis Leutes auf die tatsächliche Unmoralität des kirchlicherseits gestatteten Mittels ist zutreffend, denn nicht die Anwendung irgend eines Mittels als solche ist sündhaft, sondern der Wille, das Motiv, nicht der Weg, sondern das Ziel. Und das ist beim Katholiken wie beim Neomalthusianer das gleiche: Verhütung der Schwangerschaft aus Furcht vor zahlreicher Nachkommenschaft. Da war der englische Landgeistliche Malthus doch sehr viel konsequenter und moralischer, indem er als einziges, im Willen des Menschen liegendes, von Religion und Moral erlaubtes Mittel, einer zahlreichen Nachkommenschaft vorzubeugen, den Moral restraint, das heißt die völlige Enthaltung vom Geschlechtsverkehr überhaupt, hinstellte.

Nun aber ist das von Capellmann und der heiligen Pönitentiearie gebilligte Mittel ein in seinem Erfolg sehr fragwürdiges. Wenn auch Zeugungen durch kurz vor dem Monatsfluß stattgehabte Kohabitation seltener sind, so sind sie doch keineswegs völlig ausgeschlossen (Forel, „Die sexuelle Frage“, S. 458, München 1907). Katholische Frauen, die mit dieser Art der Geburtenverhütung schlechte Erfahrungen gemacht haben, greifen deshalb auch, wie Leute mitteilt, unbedenklich zu sichereren Mitteln. »

So schildert Wingen den katholischen Standpunkt.

Der erste Satz Wingens „Nach katholischer Lehre ist die menschliche Ehe eine Konzeßion an die Sündhaftigkeit der Menschen, sie ist eine Folge des Sündenfalles“ — ist eine freie Erfindung Wingens. Es möge Wingen jenes katholische Lehrbuch aufweisen, das einen solchen Satz niedergeschrieben hat!

Unmittelbar nach der Erschaffung der beiden ersten Menschen ertönt das göttliche Wort: Seid fruchtbar und mehret euch und erfüllet die Erde (Gen. I. 28), und sogleich nach der Erschaffung des Weibes ertönt von den inspirierten Lippen Adams das erste Liebeslied, wenn wir uns so ausdrücken dürfen: . . . Darum wird der Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seiner Gattin anhängen . . . Es war stets Lehre der katholischen Kirche, aber auch der anderen christlichen Kirchen und der Juden, daß durch diese Worte die Ehe von Gott dem Herrn selbst als natürliche Verbindung zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes eingesetzt wurde. — Nachdem die beiden ersten Menschen schon einige Zeit im Paradiese waren, erfolgte erst der Sündenfall: Dieser letztere entzündete die ungeordnete concupiscentia carnis im Menschen und die Ehe bekam einen sekundären finis essentialis, nämlich ein remedium concupiscentiae zu sein, d. h.: sie wurde die einzige legitime Form, die concupiscentia carnalis zu befriedigen! Die Ehe als Fortpflanzungsinstitution bestand also schon lange vor dem Sündenfall! Wenn Wingen weiters konstatiert, daß die Kirche die Ehe als das Institut anerkannt hat, das diesem Zwecke (der geschlechtlichen Fortpflanzung) dienen soll, so ist dieser Satz wohl kein Schuß ins Zentrum!

Die Ehe als Institut der geschlechtlichen Fortpflanzung ist wohl so ziemlich allen Völkern und Nationen eigen: Dasjenige, was aber die Lehre der katholischen Kirche über die Ehe charakterisiert und sie weit hinaushebt über die meisten anderen, sei es heidnischen oder christlichen Anschauungen, was jedoch Wingen nicht zu wissen scheint, ist die Lehre, daß seit Christus die Ehe ein Sakrament ist, das heißt ein übernatürliches Gnadenmittel, welches die unauflösliche Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau heiligen und die Gnade geben soll: *Ad prolem pie suscipiendam sancteque educandam*: (Gury, *Comp. theol. mor.* II n. 559, zitiert nach Koch, „Lehrbuch der Moraltheologie“ S. 602). Ähnliches ist übrigens in jedem katholischen Moralbuche zu lesen! Demgemäß beschreibt Koch ebendasselbst den

Zweck der Ehe folgendermaßen: „Die Ehe hat entsprechend ihrem dreifachen Charakter, als natürliche Geschlechtsgemeinschaft, sittliche Lebensgemeinschaft und sakramentale Heilsgemeinschaft auch einen dreifachen Zweck: nämlich die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, die gegenseitige Hilfeleistung und Heiligung der Ehegatten!“ Aber noch deutlicher: „Wenn auch mit vollem Rechte die natürliche Geschlechtsgemeinschaft als Zweck der Ehe bezeichnet wird, um die Begierlichkeit zu dämpfen und durch Kindererzeugung das Geschlecht fortzupflanzen, so ist doch ihr höchster oder ihr Hauptzweck die ungeteilte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau.“ So kommt es, daß die katholischen Moralisten von dem duplex finis essentialis der Ehe reden: Finis primarius essentialis ist die Kindererzeugung und Erziehung, der finis secundarius auch essentialis ist das gegenseitige adjutorium und, was sehr zu unterstreichen ist, die sedatio concupiscentiae nach dem Worte des heiligen Paulus, 1. Kor. 7. 5—6 und 9: Entziehet euch einander nicht . . . damit euch der Satan nicht versuche wegen eurer Unenthaltksamkeit . . . Wenn sie aber nicht enthaltfam sind, so sollen sie heiraten. Es ist daher evident, daß die katholische Kirche nie lehrte, was ihr Wingen insinuiert: „Ziel und Zweck der Ehe ist also einzig und allein die Kindererzeugung“. Das ist nur Wingens falscher Schluß aus einer ebenso falschen Prämisse. — Nach katholischer Auffassung brauchen die Eheleute bei der Eheschließung gar nicht die Absicht zu haben, Kinder zu erzeugen, sie können sogar den Wunsch und die Absicht haben, kinderlos zu bleiben, indem sie sich der consummatio für lange Zeit enthalten; sie dürfen sogar mit gegenseitigem Einverständnis Jungfräulichkeit im Ehestand geloben! Eines dürfen sie allerdings nicht: Die **Verdingung** der Kinderlosigkeit im Ehekontrakt festlegen.

Jedes katholische Moralbuch würde ferner Wingen darüber belehren, daß nach katholischer Auffassung der geschlechtliche Verkehr in der Ehe nicht gerade die Fortpflanzung intendieren muß, sondern auch ad sedandum libidinem, ad reddendum petittum debitum und ad fovendum mutuum amorem stattfinden kann! Es ist daher der actus conjugalıs auch inter senes, steriles und tempore praegnationis erlaubt, wo die generatio ohnehin ausgeschlossen ist! Nur eines verbietet in diesem Belang die katholische Kirche: Eine derartige Ausübung des actus conjugalıs, daß durch positive Mitwirkung eines oder beider Ehegatten die conceptio verhindert wird: das nennt sie Onanismus und den verpönt sie. Also nicht der Geschlechtsverkehr ohne Fortpflanzungsabsicht, sondern der Geschlechtsverkehr mit absichtlicher, positiver Konzeptionsverhinderung ist Onanismus.

Dieser Lehre der katholischen Kirche pflichtet doch auch Koch, auf den sich Wingen beruft, mit aller erwünschten Deutlichkeit bei, wenn er auf S. 608 in der Anmerkung H. Busenbaum Medulla theol. mor. zitiert: licitum esse . . . S. 10.

Wir liegt allerdings nur die erste Auflage des Lehrbuches der Moralthologie von Koch (Freiburg 1905, Herder) vor. Da es aber meines Wissens nicht bekannt geworden ist, daß seither dieses Buch in einer späteren Auflage auf den Index gekommen ist, so ist es ausgeschlossen, daß Koch in seiner dritten Auflage die katholische Lehre so entstellt hätte, wie sie Wingen darstellt, da sich in diesem Falle unbedingt die Indexkongregation in Rom damit beschäftigt haben würde.

Nachdem sich Wingen eine Karrikatur der katholischen Ehe zu rechtgerichtet hat, wonach ausschließlicher Zweck die Kindererzeugung ist und jeder Geschlechtsverkehr ohne Fortpflanzungsabsicht als ein „Krönen der sündigen Geschlechtslust“ bezeichnet wird, kommt nun die Bloßstellung der Kirche!

Durch Kompromisse hätte sie in die reine „Lehre“ (recte: Theorie Wingens) eine Bresche gelegt, indem sie die fakultative Sterilität oder Konzeptionsverhinderung doch in einer Form wenigstens erlaubt habe. Welche Form ist nun diese? Die heilige Pönitentiarie habe nämlich auf eine Anfrage unter dem 16. Juni 1880 erklärt: daß den Eheleuten ruhig erlaubt werden könne, in der sogenannten dritten Woche die Ehe zu konsumieren und sich einige Tage vor und zwei Wochen nach der menstruation zu enthalten, um weniger Kinder zu haben, jetzt aber hinzu: solchen Eheleuten, quos alia ratione a detestabili onanismi crimine abducere frustra tentaverit, kann der Beichtvater mit aller Vorsicht das raten. Wingen beruft sich auch auf das Moralbuch von Lehmkuhl und andere katholische Moralbücher.

Es wird also den Eheleuten erlaubt, für den Geschlechtsverkehr ausschließlich jene Zeit zu benützen, in der etwa die geringste Wahrscheinlichkeit einer conceptio vorhanden ist. Nebenbei bemerkt, scheint Wingen Lehmkuhl falsch verstanden zu haben, denn aus seiner Bemerkung auf Seite 163 könnte man fast schließen, daß Wingen meint, die Menstruationsperiode sei für Konzeptionen weniger günstig und diese Periode rate folglich die katholische Kirche für den Geschlechtsverkehr an. — Wingens Terminologie leidet vor allem an irreführender Begriffsbestimmung, er identifiziert fakultative Sterilität mit Konzeptionsverhinderung. Allgemein wird doch unter Konzeptionsverhinderung ein positiver Verhinderungsakt verstanden, nämlich der Onanismus, während fakultative Sterilität doch nichts anderes bedeutet als gewollte, einverständliche Kinderlosigkeit. Diese zwei können sehr wohl getrennt voneinander existieren. Die fakultative Sterilität ist nämlich ein weiterer Begriff und kann sowohl aus positiver Konzeptionsverhinderung, nämlich aus dem Onanismus, als auch aus der völligen Enthaltung vom Geschlechtsverkehr hervorgehen. Die heilige Pönitentiarie hat also logisch viel feiner gedacht als Wingen und hat ausdrücklich nur jene fakultative Sterilität erlaubt, die aus der continentia hervorgeht und nebenbei

wiederum die fakultative Sterilität des Onanismus als detestabile crimen verpönt. Diese Lehre fügt sich aber genau und wunderbar in die früher dargelegte Lehre der katholischen Kirche ein, sie ist keine Bresche und kein Kompromiß. Allerdings mit der „reinen Lehre“ Wingens steht sie in drastischem Widerspruch. Damit fällt aber auch der hochtrabende Satz Wingens in sich zusammen: „Was die fakultative Sterilität ohne Verletzung der Sittengesetze (Capellmann) angeht, so ist das einfach ein Widerspruch in sich.“ — Denn enthalt-same Ehen sind nach der Lehre der katholischen Kirche erlaubt, sind fakultativ steril und trotz alledem wird kein Sittengesetz verletzt. Den Vogel hat aber Wingen offenbar abgeschossen durch die darauffolgende Begründung, warum die von der Kirche erlaubte fakultative Sterilität unmoralisch sei. Sie gehe nämlich aus der schlechten Absicht hervor, die Schwangerschaft aus Furcht vor zahlreicher Nachkommenschaft zu verhüten. Deshalb sei dieselbe ebenso unmoralisch wie der Neomalthusianismus, da beide dasselbe beabsichtigen. Und jetzt schreibt Wingen wörtlich (S. 163): „Denn nicht die Anwendung irgend eines Mittels als solche ist sündhaft, sondern der Wille, das Motiv, nicht der Weg, sondern das Ziel.“ Unser blödes Auge ist hier geblendet von der Morgenröte einer neuen Moral! Wenn nämlich Logik noch Logik ist, so folgt daraus unmittelbar: Ist also das Ziel, das Motiv sittlich gut, so ist jedes Mittel zur Erreichung desselben erlaubt! oder mit anderen Worten: Der Zweck heiligt die Mittel. Warum da der englische Landgeistliche Malthus, durch die Brille der Moral Wingens betrachtet, moralischer sein soll, ist ein Geheimnis Wingens. Wenn nämlich Malthus als einzig erlaubtes Mittel, einer zahlreichen Nachkommenschaft vorzubeugen, die völlige Enthaltung vom Geschlechtsverkehr überhaupt hinstellte, so war doch für diesen Fall auch sein Ziel dasselbe wie beim Katholiken und Neomalthusianer: nämlich Verhütung der Schwangerschaft aus Furcht vor zahlreicher Nachkommenschaft! Nach Wingens Moralprinzip müßten doch alle drei gleich sittlich oder unsittlich sein, da „nicht die Anwendung irgend eines Mittels als solche sündhaft ist“. — Die Kirche ist durchaus konsequent und bleibt treu ihren tausendjährigen Lehren, wenn sie die in Rede stehende fakultative Sterilität toleriert: Wenn sie nämlich den Eheleuten ewige Enthalt-samkeit gestattet oder eine Enthalt-samkeit für 20 bis 30 Jahre, wenn nach ihrer Lehre ferner jene Eheleute, die wegen der superveniens sterilitas oder wegen des Alters ohne geringste Aussicht auf eine Konzeption sind, der Ehepflicht nachkommen dürfen, wie könnte die Kirche es verbieten, daß sich die Eheleute während einer gewissen Periode mit gegenseitigem Einverständnis die continentia auferlegen, vielmehr, mit welchem Rechte kann ihnen die Kirche gebieten, gerade während dieser Zeit den Eheakt zu vollziehen?

Bezeichnend ist es, daß Wingen für diese seine Auslegung der katholischen Lehre keinen besseren Gewährsmann finden konnte

als einen „ehemaligen katholischen Pfarrer“, Josef Leute, als ob gerade die abgefallenen Nester die berufenen Erereten des Lebens wären, das im Hauptstamme pulsiert. Es müßte denn sein, daß es vielleicht Leute mit seinem Gewissen nicht mehr vereinigen konnte, in einer so unmoralischen Kirche zu bleiben!

Wenn Leute in seinem Buche „Das Sexualproblem und die katholische Kirche“ behauptet, daß „zwischen dieser empfohlenen Art, dem Kindersegen auszuweichen und der der Neomalthusianer ein herzlich unbedeutender Unterschied besteht“, weil „eine Zeugung bewußt ausgeschlossen wird“, so ist das einfach nicht wahr; der Unterschied ist sogar ein sehr bedeutender, ein wesentlicher. Denn die Freunde des Kondoms wollen sich eben nicht die geringste Beschränkung auferlegen und vergewaltigen direkt die Natur, während die andern gerade die Enthaltensamkeit als einziges Mittel anwenden und der Natur gleichsam ausweichen.

Die unmittelbare Beeinflussung durch den Beichtstuhl in dieser Frage, der ja Wolf auch die größeren Erfolge der katholischen Kirche auf dem Gebiete des Geburtenproblems zuschreibt, glaubt Wingen mit dem Hinweis auf eine authentische Entscheidung Roms so ziemlich auf den Nullpunkt reduzieren zu können. Rom hätte im Jahre 1842 im Falle Bouvier entschieden, der Beichtvater sei nicht verpflichtet, diesbezüglich zu inquirieren. So wird er fast nie in die Lage kommen, seine Pönitenten in dieser Hinsicht zu beeinflussen. Um den Standpunkt der katholischen Kirche in dieser Frage kennen zu lernen, hätte Wingen nicht so weit zurückzugreifen gebraucht. Es existiert eine Antwort der heiligen Kongregation des Offiziums vom 21. Mai 1851 auf eine an den Apostolischen Stuhl gerichtete Frage, welche Zensur folgender Satz verdiene: *Nunquam expedit interrogare de hac materia (onanismi) utriusque sexus conjuges, etiamsi prudenter timeatur ne conjuges, sive vir, sive uxor, abutantur matrimonio.*

Und diese Antwort lautet: Der Satz ist, wie er vorliegt, falsch, zu lax und in der Praxis gefährlich. Rom wünscht also, daß Eheleute, bei denen ein begründeter Verdacht des Onanismus vorliegt, darüber vom Beichtvater ausdrücklich gefragt werden. Es existiert aber auch eine viel spätere Antwort der heiligen Pönitentiarie, und zwar vom 10. März 1886, auf folgende Fragen: Darf der Beichtvater Beichtleuten gegenüber, bei denen ein begründeter Verdacht des Onanismus vorliegt, sich der Fragestellung über den Onanismus enthalten, und zwar weil er etwa voraussieht, daß sich viele deshalb den Sakramenten entziehen, oder aber ist er verpflichtet zu fragen? Die Antwort lautet: Für gewöhnlich darf er nicht schweigen, sondern er muß fragen (Lehnstuhl, Theol. moralis II. Bd., S. 614). Es liegen noch zwei andere Entscheidungen Roms vor. Am 14. Dezember 1876 verwarf die heilige Pönitentiarie in einer Antwort auf eine diesbezügliche Frage die Praxis jener Beichtväter, die auch bei begrün-

detem Verdachte des Onanismus nicht fragen oder, wenn vom Pönitenten darüber befragt, ausweichende Antworten geben, approbierte hingegen die Praxis jener Beichtväter, welche den Onanisten rügen und ihm eventuell sogar die Lossprechung verweigern. Ähnlich lautet das Urteil der Pönitentiarie vom 13. November 1901, wodurch sie die zu große Nachsicht der Beichtväter gegenüber dem Onanismus rügt.

Die Fragepflicht des katholischen Beichtvaters ist also über allen Zweifel erhaben und besteht zurecht. Wir finden also auch hier keine Bresche in der „reinen Lehre“ und es muß gesagt werden, daß sich Wingen, sei es absichtlich oder unabsichtlich, nicht die Mühe genommen hat, die Frage mit wissenschaftlicher Gründlichkeit quellenmäßig zu behandeln. Hätte sich Wingen ferner die Mühe genommen, irgendein modernes katholisches Moralbuch zur Hand zu nehmen, z. B. Gury, Lehmkühl, Moldin oder die Pastoralmedizin von Capellmann, so würde er gefunden haben, daß sie alle in folgenden Prinzipien übereinstimmen: a) Der Beichtvater darf nicht alle Eheleute ohne Unterschied darüber fragen. b) Im Falle eines begründeten Verdachtes muß er fragen, ohne auf ein etwaiges Vergerniß oder auf das Ausbleiben von den Sakramenten Rücksicht zu nehmen. c) Die Frage ist mit großer Klugheit prudenter et discrete zu stellen, und zwar in allgemeiner Form, ob nichts gegen die Heiligkeit der Ehe vorgefallen sei, ob die Frau dem Manne gehorche. Die bonafides der Pönitenten könnte höchstens in casu rarissimo et ad breve tempus, wie es in den *instructiones contra vitium onanismi* heißt, welche die Bischöfe Belgiens an ihren Seelsorgsklerus gerichtet haben, den Beichtvater der Fragepflicht entheben. (Bei Dr. Aug. Knoch: „Geburtenrückgang und praktische Seelsorge“, Mainz 1913, S. 88.)

Aus alledem ist zu ersehen, daß die katholische Kirche gerade in Betreff der Fragepflicht im Beichtstuhle eher strenger geworden zu sein scheint und gleichsam rücksichtslos, ohne nach rechts oder links zu schauen, dem Uebel zu Leibe rücken will. Der Onanismus ist eben in unserer Zeit in einer neuen und äußerst gefährlichen Form erschienen, ganz entsprechend dem Geiste des Monismus, der alles materialisiert und nichts gelten läßt, als was durch Instrumente und technische Mittel ergriffen werden kann.

Unserer Zeit war es vorbehalten, die Präventivtechnik zu erfinden und auszugestalten und dadurch auch den *actus conjugal* zu materialisieren. Je größer die Verwüstung war, welche das Laster anrichtete, desto kategorischer lauten die römischen Entscheidungen, schreibt Knoch im obzitierten Werke (S. 54). — Gegen den neuen Feind mußte die Kirche eine neue Taktik einschlagen. Bis vor wenigen Jahrzehnten hatte es die Kirche, was sehr zu betonen ist, einzig mit dem Onanismus *ex copula interrupta* zu tun, heutzutage muß sie gegen die allgemein verbreitete Präventivtechnik kämpfen. Zwischen diesen beiden Arten des Onanismus macht die katholische Kirche

einen scharfen Unterschied. Bei der früher geübten Art ist der Akt im Beginne gesetzmäßig und wird erst später meist durch die Schuld des Mannes unerlaubt. Bei der zweiten Art ist es a priori vollständig ausgeschlossen, die eheliche Pflicht noch in ordine naturae zu erfüllen und der actus ist intrinsecus malus von Anfang an. Deshalb fordert die Kirche, daß die Frau im ersten Falle den Mann nach Möglichkeit davon abhalten soll, aber schließlich kann sie ex causa gravi sich permissive verhalten. Im zweiten Falle legt sie der Gattin die strikte Pflicht auf, dem Manne das debitum conjugale absolut zu verweigern und nur der physischen Gewalt zu weichen. Sie kann und soll sich so weit zur Wehr setzen, wie eine vergewaltigte virgo. Dies würde Wingen auch bei Koch (S. 607—608), sowie in allen andern katholischen Lehrbüchern der Moralthologie finden.

Wie steht es nun mit dem Falle Bouvier? Bischof Bouvier von Le Mons richtete im Jahre 1842 an die heilige Pönitentiarie die Frage, ob Eheleute, die durch den Onanismus die Konzeption absichtlich verhindern, dadurch einen actus per se malus begehen, ferner ob die Eheleute, die sich darüber nicht anklagen, wegen bonae fides von schwerer Schuld freizusprechen sind und endlich, ob man das Vorgehen jener Beichtväter billigen kann: „qui ne conjugatos offendant, illos circa modum, quo jurebus matrimonii utuntur, non interrogant?“

Darauf antwortete die heilige Pönitentiarie: Da in diesem Falle die ganze Schuld am Manne liegt, „qui loco consummationis se retrahit“, so kann die Frau, wenn der Mann trotz der Mahnungen der Frau minando verbera aut mortem darauf besteht, sich, ohne zu sündigen, passiv verhalten. Aus diesem ersten Teile der Antwort ersieht man, daß die Pönitentiarie ausschließlich den Onanismus des Coitus interruptus vor Augen hatte, der eben damals wohl fast allein in Betracht kam. Für das Verhalten des Beichtvaters gibt die heilige Pönitentiarie folgende Norm: „Das Heilige sei heilig zu behandeln, deshalb erwäge er das Wort des heiligen Alphonsus von Liguori, der wörtlich sagt: Circa autem peccata conjugum respectu ad debitum conjugale ordinarie loquendo confessarius non tenetur nec decet interrogare, nisi uxores, an illud reddiderint, modestiori modo quo possit, puta, an fuerint obbedientes viris in omnibus, de aliis taceat nisi interrogatus fuerit. Er unterlasse es auch nicht, andere erprobte Theologen zu Rate zu ziehen.“

Diese Stelle in der Antwort der Pönitentiarie glossiert Wingen folgendermaßen: „Die Pönitentiarie erinnert den Bischof an das weiße Wort des heiligen Liguori, daß ja der Beichtvater nicht verpflichtet sei, über das debitum conjugale zu inquiren. Er solle schweigen, wenn er nicht ausdrücklich um seine Meinung gefragt würde, damit ist also schon der Einfluß des Beichtstuhles sehr in Frage gestellt.“ — Wenn uns nicht alles täuscht, so hat ja Al-

phonsus geradezu das Gegenteil von dem gesagt, was Wingen von ihm behauptet, denn Alphonsus betont, daß die Frauen, allerdings in geziemendster Form und in allgemein gehaltenen Worten, über die Leistung des debitum zu fragen sind. — De aliis, das heißt, über die Sünden, die dabei vorkommen können, soll er ordinario modo schweigen, außer er wird gefragt. — Jene mit Vorsicht an die Frauen gestellte Frage würde ja ohnedies meist wohl auch den allfälligen Onanismus zur Sprache bringen. Durch die Einleitungsbemerkung der Pönitentiarie „das Heilige sei heilig zu behandeln“, ferner durch die Schlußbemerkung, daß auch andere erprobte Theologen zu Räte zu ziehen sind, soll angedeutet werden, daß der Beichtvater mit größter Vorsicht zu Werke gehen muß. Ganz falsch aber ist es, wenn Wingen aus dieser Antwort der Pönitentiarie, die besonders für die damalige Zeit vollständig am Platze war, folgert, daß dieser Antwort zufolge der Beichtvater auch heute, wo der Onanismus ganz andere Formen und Dimensionen angenommen hat, schweigen soll, außer er wird ausdrücklich gefragt. Aber versehen wir einmal jene Antwort der Pönitentiarie in unsere Zeit. Auch heute gilt es: Sancta sancte tractanda. Würde er ferner nach dem Räte der Pönitentiarie andere Theologen fragen, so würden ihm Gury, Molin, aber auch Lehmkuhl und Koch, auf die sich Wingen beruft, schon die richtige Antwort erteilen. Sätze aber nun der heilige Alphonsus im Beichtstuhle, so würde er zweifelsohne die damals noch unbekannte Präventivtechnik als einen neuen casus extraordinarius behandeln, der ganz und gar nicht in sein „ordinarie loquendo“ vom Jahre 1842 hineinfällt. Aber zu unserer Uebersetzung müssen wir bemerken, daß die sowohl von der Kirche als auch von den modernen obgenannten Moralisten in letzter Zeit scharf betonte Fragepflicht nach diesen Autoren vom Beichtvater mit denselben allgemeinen Worten zu erfüllen ist, wie sie schon der heilige Alphonsus anrät, nämlich ob die Frau wohl dem Manne gehorjam war. Länger als es vielleicht wert erscheint, haben wir uns mit diesen Dingen beschäftigt: aber da in dieser immer wichtiger werdenden Frage noch zahllose Bücher geschrieben werden dürften und der Standpunkt der katholischen Moral früher oder später von allen Völkern, die nicht Selbstmord begehen wollen, praktisch angenommen werden muß, so ist es nötig, denselben zu präzisieren und ihn gegen alle Entstellungen zu schützen. In der katholischen Moral stimmt es also und sie braucht nichts zu berichtigen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß Wingen auffallenderweise den Standpunkt der katholischen Kirche bezüglich des Abortus ganz beiseite läßt. Aber gerade hierin zeigt die Kirche die ganze Strenge und den hohen Ernst ihrer Moral. Wer nicht in der Kirche eine göttliche Institution, die aus göttlicher Weisheit ihre Moralprinzipien schöpft, sieht, der müßte die Kirche eines starren, unbarmherzigen Rigorismus zeihen. — Die Kirche erlaubt zwar eine Bescheu-

nigung der Geburt, jedoch erst dann, wenn das Kind schon lebensfähig ist, verwirft aber jede direkte procuratio abortus.

Gerade in letzter Zeit, u. zw. in den Jahren 1884, 1889, 1895 hat das heilige Offizium jede Art des chirurgischen Eingriffes (Perforation, Kraniotomie, Kephalotripsie), welche durch Tötung des Kindes die Mutter zu retten sucht, als sittlich unerlaubt erklärt. — Und das trotz des scheinbar sehr berechtigten Gegengrundes, daß ja sonst Mutter und Kind verloren sind.

|| Warum hat Wingen für diese strenge, jedem Kompromiß fremde Moral kein Wort gefunden? Es zeigt sich übrigens, daß in diesem Belange die Zukunft der Kirche Recht geben wird; denn die Operation, wodurch bei Unmöglichkeit einer natürlichen Geburt doch Mutter und Kind gerettet werden, der Kaiserschnitt nämlich, scheint immer größere Erfolge aufzuweisen: „Vor 40 Jahren war der Kaiserschnitt fast identisch mit dem Tode der Mutter, heute sind unter 64 Fällen . . . nur zwei mit unglücklichem Ausgange für die Mutter“ (Renz, „Die katholischen Moralsätze bezüglich der Rationalisierung der Geburten“, Breslau 1903).

Die göttliche Vorsehung in der Literatur der Alten.

Von P. A. Kaufmann P. S. M. in Vallendar am Rhein.

Welcher Seelsorger hatte noch nicht die Gelegenheit und die heilige Pflicht, eine von harten Schicksalsschlägen schwer heimgesuchte Familie zu trösten und mit neuem Lebensmut und frischer Arbeitslust zu erfüllen? Und wem der Friede diese Aufgabe versagt hat, dem trug sie sicher der Weltkrieg zu. Da hat denn gewiß mancher mit blutendem Herzen das Opfer des Unglücks verlassen, weil es ihm nicht gelungen war, lindernden Balsam auf die frischen Wunden zu träufeln. Wie wurde es ihm warm im Herzen, als er so beredt, so begeistert, so klar verständlich über die göttliche Vorsehung sprach, aber er mußte die bittere Erfahrung machen, daß diese im Glück so tröstliche Wahrheit im Unglück wie kaum eine andere dunkel und unklar vor dem menschlichen Geiste liegt, ja wie sie selbst bei sonst religiösen Personen bisweilen geradezu Abneigung, Troß und selbst Haß gegen Gott erzeugt. Wenn der Mensch allerdings einen festen, lebendigen Glauben besitzt, wenn er es gelernt hat, die Gefühle seines Herzens zu bemeistern, wenn für ihn jene herrliche Rede des Heilandes über die göttliche Vorsehung bei Matth. 6, 25—34 nicht bloß Worte sind, die er bisweilen einmal liest oder in der Predigt hört, sondern solche, die er wie einen Talisman im Gedächtnis immer mit sich herumträgt, so daß sie auch bei der leisesten Erschütterung seines Glückes lebendig und kraftspendend werden, dann ist der Glaube